

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

01.01.2008

Gültigkeit:

Für Gewinne ab 2007 bis 31.12.2013

Mindestabzug für Lotto- und Toto-Einsätze**1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 26 StG Uebrige Einkünfte**¹ Steuerbar sind auch:

...

5. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;

...

Art. 28 StG Ermittlung des Reineinkommens¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge nach den Art. 29-37 abgezogen.²

...

2. Vorbemerkung

Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann für deklarierte Lotto- und Totogewinne pro Jahr ein Pauschalabzug im Sinne von Art. 28 Abs. 1 StG geltend gemacht werden kann.

3. Pauschale

Die Pauschale umfasst den abzugsberechtigten Minimaleinsatz von Total **CHF 300.-** pro Jahr (Minimaleinsatz CHF 3.- pro Ziehung, 2 Ziehungen à 50 Wochen). Diese Einsätze müssen nicht nachgewiesen werden. Höhere Einsätze werden nur unter Vorlage der Original-Einsatzbelege maximal bis zur Höhe des Gewinns gewährt.

4. Voraussetzung für den Pauschalabzug

Voraussetzung für den Abzug bleibt nach wie vor die Deklaration eines gleich hohen oder höheren Gewinns im Wertschriftenverzeichnis.

Kantonales Steueramt Nidwalden